

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -  
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht  
z.Hd. Frau Mag. Eva Maria Hofer  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier  
Tel.: +43 (3152) 2511-213  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: [bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHSO-65405/2015-54

Feldbach, am 09.10.2025

Ggst.: Bezirk Südoststeiermark -  
Durchführung der Gewässeraufsicht in der Steiermark;  
Vorlage Organisationsplan 2026 - 2030.

Sehr geehrte Frau Mag. Hofer,

entsprechend des Erlasses des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, vom 14.04.2015, GZ: ABT13-30.10-697/2013-5, wiederverlautbart am 18.12.2022, GZ: ABT13-411944/2021-8, wird der Organisationsplan 2026 – 2030 über den Aufgabenbereich der Gewässeraufsichtsorgane bei der Stmk. Berg- und Naturwacht wie folgt festgelegt:

Angemerkt wird, dass diese Festlegungen ursprünglich in Abstimmung mit der Gewässeraufsichtstätigkeit der Organe der Baubezirksleitung Südoststeiermark erfolgten. In diesem Sinne wurde der Organisationsplan gemeinsam mit Herrn DI Markus Pongratz (BBL Südoststeiermark) und dem damaligen Bezirksleiter der Stmk. Berg- und Naturwacht, Herrn Werner Maier, sowie einem weiteren Gewässeraufsichtsorgan, Herrn Valentin Kaufmann, erarbeitet.

Das Arbeitsprogramm der Gewässeraufsichtsorgane bei der Stmk. Berg- und Naturwacht umfasst bei den festgelegten Gewässerstrecken folgende Bereiche:

- einhängende Bäume und gefährdeter Uferbewuchs
- Holz- und Materiallagerungen (z.B. Siloballen) am Ufer von Gewässern bzw. innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflussbereiches der Gewässer
- offensichtliche Verunreinigungen (z.B. Verfärbung, Schaumbildung, Auftreten von Ölfilmen) in Gewässern
- Auftreten von Fischsterben
- Ablagerung von Abfällen
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Stallmist) in Verbotszeiträumen

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

- **Einhaltung eines 3 m breiten Mindestabstandes zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässern** (gemessen ab Böschungsoberkante). Dieser 3 m breite Streifen muss ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal innerhalb von 5 Jahren durchgeführt werden. Die Düngung dieses Streifens ist verboten.
- die Errichtung von Bauwerken innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflussbereiches der Gewässer

An folgenden Gewässerstrecken ist die Gewässeraufsicht durch Gewässeraufsichtsorgane der Stmk. Berg- und Naturwacht vorzunehmen:

siehe Anlage 1:

Gewässerbegehung 5-Jahrsplanung 2026-2030 (Tabelle)

siehe Anlage 2:

planliche Darstellung (grün) der zu begehenden Gewässerstrecken

Bei der Durchführung der Gewässeraufsichtstätigkeit ist Folgendes zu beachten:

- Fremde Anlagen oder Liegenschaften dürfen – in dringenden Fällen ausgenommen – nur betreten werden, wenn die unmittelbar Betroffenen vorher verständigt wurden. Es genügt, wenn das Aufsichtsorgan den Betroffenen direkt vor Ort informiert (es muss kein gemeinsamer Termin vereinbart werden; wenn niemand anwesend ist, darf ein eigenmächtiges Betreten nicht erfolgen). Wird der Zutritt verweigert, kann die Polizei um Assistenzleistung ersucht werden.
- Bei offensichtlichen Missständen oder konkret vermuteten Verwaltungsübertretungen ist eine Meldung an die zuständige Stelle (Baubezirksleitung, Bezirkshauptmannschaft, Abteilung 13) vorzunehmen. Diese Mitteilung hat in standardisierter Form zu erfolgen.
- Im Fall von geringfügigen Übertretungen ist belehrend und aufklärend auf den Verursacher bzw. den Grundeigentümer hinzuwirken und unter gleichzeitiger Setzung einer Frist die Beseitigung aufzutragen und die Frist im Kontrollbuch zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing.Mag. Alois Maier  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Mag. Bernard Wieser, Bezirksleiter der Stmk. Berg- und Naturwacht Südoststeiermark, Europastraße 14, 8330 Feldbach, per E-Mail
2. Wendelin Tattermusch, Gruppenleiter der Gewässeraufsicht Südoststeiermark, Perbersdorf 39, 8093 St. Peter am Ottersbach, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Südoststeiermark - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, z.Hd. Herrn DDI Thomas König, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
Datum/Zeit-UTC	2025-10-09T11:55:40+02:00	
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

# Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und GLÖZ 4

Für den Schutz von Gewässern sind ab dem Jahr 2023 neue Regelungen einzuhalten. Alle Betriebe müssen die Vorgaben aus der Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) einhalten.

Für Betriebe mit einem Zahlungsantrag für Flächenzahlungen (Direktzahlung, ÖPUL und Ausgleichszulage) sind darüber hinaus noch weitere Regelungen nach GLÖZ 4 („Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“) ebenfalls ab 1. Jänner 2023 zu erfüllen.

## **Grundvoraussetzungen gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)**

Für alle Gewässer gilt:

Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 10 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens 10 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
  - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 3 m verringert werden,
  - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf 5 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind für alle Betriebe einzuhalten.

## **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

Zusätzliche Regelungen für Pufferstreifen aus dem Bereich der Konditionalität nach GLÖZ 4:

Für alle Gewässer gilt (alle Gewässer – wie bei Nitrataktionsprogramm-Verordnung):

- Ein Abstand von 3 m ab der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

Zusätzlich für Gewässer mit der Gütekategorie „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“:

- Ein Abstand von 5 m ab der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Die Erhebung der Böschungsoberkante für die Festlegung des 5m - Pufferstreifens erfolgt durch die AMA (ist im Invekos-GIS der AMA bzw. unter agraratlats.inspire.gv.at einsehbar).
- Es darf kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden.

### Welche Gewässer werden für den 3 m – Pufferstreifen herangezogen?

Der 3 m – Pufferstreifen ist entlang aller Gewässer relevant und ist dementsprechend einzuhalten.

### Welche Gewässer werden für den 5 m – Pufferstreifen herangezogen?

Es werden für die Festlegung des 5 m – Pufferstreifens die Gewässer des „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes“ (NGP) mit einem Einzugsgebiet größer 10 km<sup>2</sup> bei Fließgewässern herangezogen. Einzusehen unter agraratlats.inspire.gv.at.

### Wo befindet sich die Böschungssoberkante?

Die Böschungssoberkante ist im Normalfall der erste Knickpunkt zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der geneigten Böschung.

### Was bedeutet der Begriff „ganzjähriger Bewuchs mit lebenden Pflanzen“?

Diese Vorgabe ist bei Dauergrünland erfüllt. Bei Ackerflächen handelt es sich um Wechselwiese, Kleegras etc. oder um Acker-Grünbrachen.

### Ist die Nutzung von GLÖZ 4 – Pufferstreifen möglich?

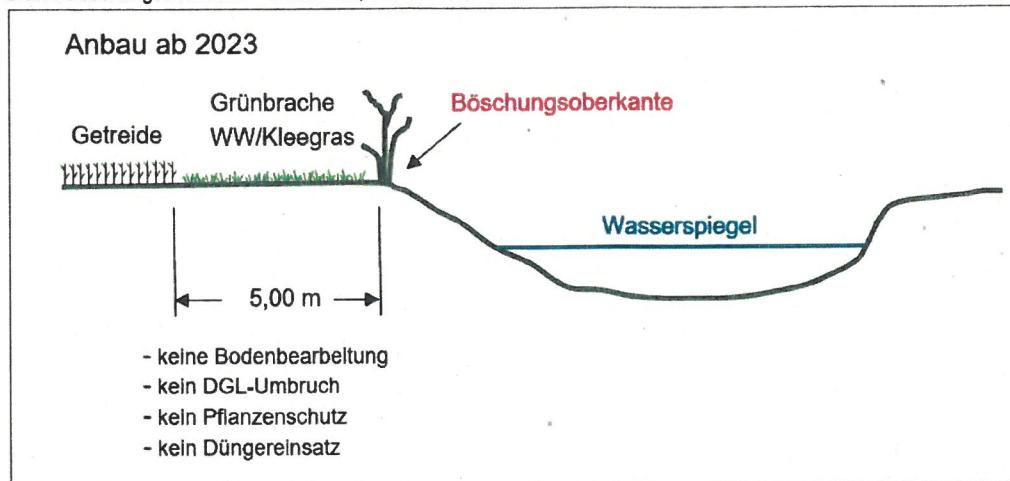
Eine Nutzung ist erlaubt. Bei Grünland ist auch eine Beweidung möglich. Futterstellen etc. sollen jedoch nicht im Pufferstreifen angelegt werden, damit kein punktueller Eintrag in das Gewässer erfolgt. Wird die Fläche aber gleichzeitig als Stilllegungsfläche bzw. Brachefläche nach GLÖZ 8 verwendet, dann ist eine Nutzung nicht erlaubt.

### Beispiel 5 m - Pufferstreifen entlang Gewässer mit Zustand „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“:

Innerhalb des 5 m – Pufferstreifens ist der Anbau einer klassischen Ackerkultur (Mais, Ölkürbis, Getreide etc.) aufgrund einer nicht zulässigen Bodenbearbeitung nicht möglich. Es wird die Anlage einer Acker-Grünbrache oder von Wechselwiese bzw. Kleegras empfohlen.

Es ist sinnvoll, den Pufferstreifen auch für die 4 %-Ackerstilllegung nach GLÖZ 8 zu verwenden.

Grafik: Böschungssoberkante – Normalfall; 5m-Pufferstreifen



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Pflanzenbau- bzw. Umweltberatung der LK Steiermark.

- Pflanzenbauberatung LK Steiermark: T 0316 / 8050-0
- Umweltberatung BK Weststeiermark: T 03136 / 90919-0 bzw. BK Südoststeiermark: T 03152 / 2766-0
- Fachbereich Grünland, BK Murtal: T 03572 / 82142